

# **Benutzerordnung für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Sarlhusen**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Das Feuerwehrhaus dient in erster Linie zur Sicherstellung des Brandschutzes in der Gemeinde. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters für gemeinnützige, kulturelle und private Veranstaltungen den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Sarlhusen zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Ein Anspruch auf diese Genehmigung besteht nicht.
- 3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Feuerwehrhauses diese Benutzerordnung an.
- 4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
  - sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
  - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit der Räume und Einrichtungen zu gefährden oder
  - geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder
  - unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

## **§2 Genehmigung**

- 1) Die Genehmigung zur Benutzung des Feuerwehrhauses ist rechtzeitig, möglichst 19 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen schriftlich anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Versammlungsraum nutzen, haben halbjährlich oder jährlich eine Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzerplanes gilt die Erlaubnis für jede Veranstaltung als erteilt.
- 2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- 3) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt, sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es wird eine Sicherheitsleistung von 150,-€ verlangt, die in bar beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu hinterlegen sind.

- 4) Die Zustimmung zu Benutzung wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- 1) Die Zeit der Benutzung des Feuerwehrhauses wird zwischen dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten und dem Nutzungsberechtigten je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.
- 2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Versammlungsraumes gesperrt werden.
- 3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Versammlungsraum mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

### **§ 4 Hausrecht**

- 1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Sarlhusen durch ihren Beauftragten aus, dieser hat zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und bestehender Hausordnung Zutritt zu allen Veranstaltungen. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzerordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen.

### **§ 5 Aufsicht**

- 1) Das Feuerwehrhaus darf nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder eines Vertreters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter oder sein Vertreter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzerordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.
- 2) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von den verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- 3) Der Leiter oder sein Vertreter verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen. Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.
- 4) Tiere sind innerhalb des Gebäudes nicht erlaubt.
- 5) Die Schlüssel für das Feuerwehrhaus werden vom Bürgermeister oder dessen Beauftragen nur an den verantwortlichen Leiter gegen Quittung und Vorlage der Sicherheitsleistung ausgehändigt.

### **§ 6 Umfang der Benutzung**

- 1) Das Feuerwehrhaus sowie die Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem Vereinbarten Zweck von der Feuerwehr benutzt werden. Allen übrigen Nutzern steht nur der Versammlungsraum und die Toiletten zu Verfügung. Sowohl die Küche als auch die Fahrzeughalle sind von der Nutzung ausgeschlossen.

### **§ 7 Benutzungsregeln**

- 1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- 2) Die Ein- und Ausfahrten zum Feuerwehrhaus sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- 3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume und des Außengeländes hat bis spätestens 11:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Anfallender Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.
- 4) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- 5) Jugendliche ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- 6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen, Lichterketten u.ä. dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder dessen Beauftragen angebracht werden.

- 7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- 9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- 10) Die Größe der Veranstaltung ist auf maximal 60 Personen begrenzt.

### **§ 8 Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung des Feuerwehrhauses, außer kommunale Veranstaltungen, sind Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührenordnung zu entrichten.
- 2) Die Gebührenpflicht entsetzt mit Erteilung des Benutzungserlaubnis.
- 3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar bar an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

### **§ 9 Haftung**

- 1) Versammlungsraum, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihre Einrichtungen und Ausstattungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- 3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

- 4) Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 5) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entsteht.
- 6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- 7) Ungerührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 8) Unbeschadet der in Abs. 2 – 5 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- 9) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 10 Schadenersatz**

- 1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes durch eine versierte Fachfirma gestattet werden.
- 2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren und Auslagen sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten der Gebührenpflichtigen zu erheben und zu speichern:
  - a) Name, Vorname des Veranstalters
  - b) Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
  - c) Anschriften zu a) und b)
  - d) Telefonnummer zu a) und b)

- 2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr oder der Auslagen und der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.

### **§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann**

- 1) Die Bezeichnung der Beteiligten gelten in weiblicher und männlicher Form.

### **§13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Benutzerordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Sarlhusen, den 31.08.09

Gemeinde Sarlhusen  
Der Bürgermeister



E. Scheel

# Antrag auf Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Sarlhusen

Herr / Frau .....  
Anschrift.....

beantragt – zugleich als verantwortliche Person für die Veranstaltung –  
die Nutzung des Feuerwehrhauses wie folgt:

Versammlungsraum ohne Küche 50 €

Termin....., ab.....Uhr bis voraussichtlich..... Uhr.  
Es handelt sich bei der Veranstaltung um..... (z.B. Geburtstagsfeier)  
Mit voraussichtlich.....Teilnehmern.

Die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung sind mir bekannt und werden von mir  
vorbehaltlos anerkannt.

Sarlhusen.....  
(Datum) (Unterschrift)

## Erlaubnis zur Benutzung des Feuerwehrhauses Sarlhusen

- Die Benutzungserlaubnis wird hiermit erteilt.
- Ich weise ausdrücklich auf die bestehenden und von Ihnen anerkannten Satzungen hin.  
Absprachen mit Dritten sind nicht Gegenstand dieser Erlaubnis.
- Die Benutzungsgebühr und die Sicherheitsleistung sind bar zu entrichten.

Sarlhusen.....  
(Datum) (Bürgermeister od. Vertreter)